

Einrichtungssatzung für das Peter-Steuart-Haus für Kinder, Jugendliche und Familien der Waisenhausstiftung Ingolstadt

Vom 24. Januar 2007

(AM Nr. 7 vom 14.02.2007), zuletzt geändert am
13. September 2010 (AM Nr. 38 vom 22.09.2010)

Gemäß § 7 der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt erlässt die Stadt Ingolstadt für das Peter-Steuart-Haus die folgende Einrichtungssatzung:

Vorwort

Am 29. Juni 1617 wurde vom Propst zu Köln und fürstl. Rat, Petrus Steuartius Leodius, Pfarrer von St. Moritz, in Ingolstadt die Waisenhausstiftung errichtet. Der ursprüngliche Zweck der Stiftung war die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung armer Waisenkinder aus Ingolstadt im errichteten Waisenhaus nahe des Donautores; 1841 wurde ein neues Waisenhaus errichtet (Hs: Nr. 651 in Ingolstadt) und die Erziehung den Armen Schulschwestern übertragen. 1975 wurde das Peter-Steuart-Kinderheim in der Herschelstr. 20 neu errichtet. 1990 wurden die Armen Schulschwestern aus Ingolstadt abberufen.

Da immer seltener Waisenkinder der Hilfe der Waisenhausstiftung bedürfen, sind alle Kinder, deren Versorgung und Erziehung durch das Elternhaus nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, den Waisenkindern gleichgestellt.

Deshalb wurden in den letzten Jahren die stationären Wohngruppen des Peter-Steuart-Heimes nach verschiedenen Schwerpunkten differenziert und es wurden bedarfsgerechte teilstationäre und ambulante Hilfeformen geschaffen.

Diese Erweiterung des Angebots und die Öffnung der Einrichtung nach außen soll in einem neuen Namen zum Ausdruck kommen. Seine Organisation und Struktur werden in dieser Satzung geregelt.

§ 1 Name und Trägerschaft

Die Einrichtung führt den Namen „Peter-Steuart-Haus für Kinder, Jugendliche und Familien“ (Kurzform: „Peter-Steuart-Haus“). Träger des Peter-Steuart-Hauses ist die Waisenhausstiftung Ingolstadt.

§ 2 Aufgaben

Gemäß § 2 der Satzung der Waisenhausstiftung erfüllt die Einrichtung folgende Aufgaben:

1. Versorgung, Pflege, Betreuung und Beratung hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender sowie deren Eltern im stiftungseigenen Peter-Steuart-Haus für Kinder, Jugendliche und Familien, das sich in die Bereiche

- stationäre Wohngruppen
- teilstationäre Gruppen
- sowie
- ambulante Hilfen

gliedert.

Vorrangig sind Hilfsbedürftige aus Ingolstadt zu berücksichtigen. Soweit Kapazitäten frei sind, können auch auswärtige Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und ihre Eltern diese Leistungen erhalten.

2. In Erfüllung diese Aufgaben handelt es sich beim Peter-Steuart-Haus um eine im Bereich der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) tätige Einrichtung.

3. Das Peter-Steuart-Haus entwickelt Angebots- und Hilfefkonzepte weiter, es passt seine Angebotsstruktur in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht den veränderten Bedarfen an.

§ 3 Verwaltung

Die Verwaltung des Peter-Steuart-Hauses wird durch die Waisenhausstiftung Ingolstadt vorgenommen. Diese ist Arbeitgeber der Beschäftigten. Die Zuständigkeit des Sozial- und Stiftungsausschusses, des Finanz- und Personalausschusses und des Stadtrats bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Einrichtungsleitung

(1) Zur Leitung des Peter-Steuart-Hauses wird ein Einrichtungsleiter bestellt, der zugleich Stiftungsverwalter der Waisenhausstiftung ist. Der Einrichtungsleiter leitet das Peter-Steuart-Haus selbständig, soweit sich aus anderen

Vorschriften und Dienstanweisungen nichts anderes ergibt. Er ist für die fachliche und betriebswirtschaftliche Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Stadtrats, des Oberbürgermeisters und des Stiftungsreferenten in Angelegenheiten, welche die Waisenhausstiftung und /oder das Peter-Steuart-Haus betreffen.

(2) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stadtrats obliegen dem Einrichtungsleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der pädagogischen Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(3) Der Einrichtungsleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten der Waisenhausstiftung. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten Weisungen zu erteilen.

(4) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegen dem Oberbürgermeister und dem Stiftungsreferenten.

Der Einrichtungsleiter ist in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten zeichnungsbefugt:

- Genehmigung von Erholungsurlaub;
- Genehmigung von Dienstreisen im Inland;
- Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden unter Berücksichtigung der tarifrechtlichen Bestimmungen;
- Einstellung und Entlassung von Praktikanten und Zivildienstleistenden;
- Einsatz von Honorarkräften, um zusätzliche Aufträge der Jugendämter entgegennehmen zu können.

(5) Der Einrichtungsleiter hat dem Stiftungsreferenten laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Waisenhausstiftung und des Peter-Steuart-Hauses zu berichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) Die pädagogischen Belange im Peter-Steuart-Haus koordiniert der Erziehungsleiter.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Peter-Steuart-Haus wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Für die Stiftung und den Einrichtungsbetrieb ist getrennt voneinander ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(3) Stiftung und Einrichtungsbetrieb führen ihre Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die Vorschriften der KommHVDoppik sind zu beachten, soweit nicht das Handelsgesetzbuch (HGB) analog anzuwenden ist.

(4) Die Waisenhausstiftung hält als Träger eine 100%ige Beteiligung am Peter-Steuart-Haus.

§ 6 Jahresabschluss

Der Einrichtungsleiter stellt für die Stiftung und den Einrichtungsbetrieb einen Jahresabschluss auf. Dieser setzt sich jeweils zusammen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Das Jahresergebnis des Peter-Steuart-Hauses fließt über die Beteiligung in die Erfolgsrechnung der Stiftung mit ein. Das Ergebnis der Stiftung ist somit das konsolidierte Gesamtergebnis aus der Summe beider Wirtschaftseinheiten.

§ 7 Rechnungsprüfung

Den Organen der Rechnungsprüfung der Stadt Ingolstadt werden Prüfungsrechte analog Art. 103, 106 GO eingeräumt.

§ 8 Änderung der Einrichtungssatzung

Mit Rücksicht auf die erhebliche Entwicklung im Bereich der Jugendhilfe kann die Einrichtungssatzung auf Vorschlag der Einrichtungsleitung oder des Trägers und seiner Organe geändert werden.

Über den Änderungsvorschlag entscheidet der Sozial- und Stiftungsausschuss nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Einrichtungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Heimsatzung für das Peter-Steuart-Kinderheim Ingolstadt vom 24. Juli 1986 (AM Nr. 30 vom 31.07.1986, zuletzt geändert am 02.05.2002, AM Nr. 22 vom 30.05.2002) außer Kraft.